

Normen für unpfändbares Lohneinkommen der Arbeiterschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiucht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhöhung der Teuerungszulage für das im Taglohn bezahlte Arbeiterpersonal von Fr. 150 auf Fr. 200 pro 1911 im Gesamtbetrage von angeblich Fr. 550,000 als die reinste Bagatelle. Da es sich aber hier nicht um privilegierte Staatsarbeiter, um Bundesräte, denen man im vergangenen März aus Gründen dringender Notwendigkeit die Jahresbesoldung um Fr. 3000 erhöhte, sondern nur um das Wohl einfacher proletarischer Arbeiter handelte, wurde das Gesuch kurzerhand abgewiesen. Zur Deckung der Militärausgaben wird fröhlich darauf los gepumpt — man will zur Stunde zwar noch nicht wissen wo, allein das Geld für gute Zinsen wird sich schnell finden. Hier, bei den Bundesbahnen, wo die Betriebsüberschüsse die Ausgabe für die recht bescheidene Arbeiterforderung von vornherein rechtfertigen, wird 11,000 im schweren Dienste des Bundes stehenden Schweizerbürgern die Hungerpeitsche vorgehalten. Mutter Helvetia, wie ungleich behandelst du deine Söhne!

Noch nur Geduld! Das aufwachende Proletariat wird nicht versäumen, dich zur Rechenschaft und Abrechnung zu zwingen! In nimmer rastender Arbeit fügt es die Steine zusammen zum Bau seiner mächtigen Organisationen. Noch sendet es heute in seinen Parlamentsvertretern nur Wackelpfeiler aus, die mit Argusaugen und klugen Sinnen alle deine Schritte und Handlungen verfolgen und kritisieren. Einmal aber wird die Zeit kommen, wo es im Vollgefühl seiner Kraft dich niederringt, um selbstbestimmend und selbsttätig seine eigenen Geschicke im Weltgeschehen zu lenken, zum Wohle Aller, zum Wohle der Gesamtheit.

Die Aktion gegen den Gotthardvertrag.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat der Schweiz durch die allzu bereitwillige Rücksichtnahme auf das in- und ausländische Kapital große ökonomische Lasten gebracht. Wenn dann noch in Verträgen der Begehrlichkeit der Subventionsstaaten, Deutschland und Italien, durch zu weitgehende Zugeständnisse Tür und Tor geöffnet wird, ist es Pflicht des Volkes, seine von ihm bevollmächtigten Vertreter von Handlungen zurückzuhalten, die dem Wohle des eigenen Landes zuwiderlaufen.

Eine solche, das Allgemeininteresse, namentlich die elektrische Industrie schädigende, ja sogar die Selbständigkeit unseres Staatswesens gefährdende Handlung, würde mit der Abschließung des gegenwärtig schwebenden Vertrages vom 13. Oktober 1909 von der Bundesversammlung begangen. Erwiesenermaßen fußt dieser Vertrag auf einer zum Teil irrtümlichen Gewinnberechnung, die den Vertragsstaaten unberechtigte Vorteile brächte.

Diesen Tatsachen gegenüber ist es zu begrüßen, daß ein Aktionskomitee aus den verschiedenen Parteilagern am 23. Mai 1912 eine Volkspetition mit 116,085 Unterschriften der Bundeskanzlei zuhänden der eidgenössischen Räte eingereicht hat. In der gleichzeitig übermittelten Eingabe wird auf die un-

berechenbare wirtschaftliche Schädigung hingewiesen, die mit diesem neuen Staatsvertrag infolge der Ausdehnung der Meistbegünstigung im Güterverkehr für die beiden Vertragsstaaten auf das ganze bestehende und zukünftige Bundesbahnnetz der Schweiz erwachsen müßte.

Am 20. Juni sind noch weitere 437 Unterschriften von Schweizern in Nordamerika eingelaufen, die sich gegen den Abschluß des Gotthardvertrages erklären. Die insgesamt 116,522 Unterschriften repräsentieren einen unzweideutigen Volkswillen, den eine kluge Regierung unter keinen Umständen mißachten, vielmehr respektieren sollte.

Normen für unpfändbares Lohnneinkommen der Arbeiterschaft.

Angeichts der auf allen Gebieten der Lebenshaltung sich fühlbar machenden Teuerung, ist es für die Arbeiterschaft von besonderem Interesse, die Höhe der Lohnansätze zu kennen, für welche an einzelnen Orten eine Pfändung nicht in Betracht kommt.

Am 21. Januar 1907 hat das deutsche Oberlandesgericht Hamm folgende Normalien für unpfändbare monatliche Arbeitereinkommen festgestellt, die noch heute innegehalten werden:

	Außer Lohnpfändung monatlich
Mann	Mk. 60.— = Fr. 75.—
Frau	„ 30.— = „ 37.50
Kind über 10 Jahren	„ 10.— = „ 12.50
Kind unter 10 Jahren	„ 5.— = „ 6.25

Auf eine Arbeiterfamilie mit 3 Kindern angewendet, ergeben sich die Grenzen der Pfändbarkeit wie folgt:

Für den Mann	Fr. 75.—
Für die Frau	„ 37.50
Für 1 Kind über 10 Jahre	„ 12.50
Für 2 Kinder unter 10 Jahren	„ 12.50

Einem Arbeiter mit einem monatlichen Verdienst von Fr. 137.50 oder einem Taglohn von Fr. 5.50 kann also nichts vom Lohne gepfändet werden.

In der Stadt Zürich wurden die folgenden, von den Betreibungsbeamten für den Vollzug der Lohnpfändungen aufgestellten Grundsätze von der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Zürich), 8. Mai 1912, gutgeheißen:

I. Normalansätze für das Existenzminimum.

	Pro Monat
1. Für männliche ledige Personen	Fr. 100.—
2. Für weibliche ledige Personen	„ 90.—
3. Für Eheleute ohne Kinder	„ 145.—
4. Für Eheleute mit Kindern:	
a) für Kinder bis 6 Jahre ein Zuschlag pro Kind und pro Monat im Betrage von	„ 16.—
b) für Kinder bis 14 Jahre ein Zuschlag pro Kind und pro Monat im Betrage von	„ 20.—
c) für Kinder bis 20 Jahre ein Zuschlag pro Kind und pro Monat im Betrage von	„ 36.—

II. Im Sinn der Erhöhung fallen in Betracht:

1. Durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Krankheit von Familiengliedern und dadurch entstehende Mehrausgaben für Wartung, Pflege, Arzneien, Apotheker und Arztkosten.

2. Ausgaben für Beiträge an Sterbe-, Alters- und Krankenkassen, Prämien für Lebensversicherungen, wenn die Rechte aus dem Versicherungsvertrag unpfändbar sind. Ferner Schulgeld für Kinder und Ausgaben für Lehrmittel; Lehrgeld für die Berufslehre von Kindern. Bis zu einem billigen Grad allfällige Miete oder Abzahlung von Möbeln.

3. Ausgaben für Fahrgeld und Beföstigung, wenn die Arbeitsstelle auswärts ist.

4. Erwerbsausfall wegen Militärdienst, sofern nicht der Arbeitgeber diesen vergütet.

5. Berücksichtigung der durch die Umstände nötigen größeren als Durchschnittswohnung.

6. Benutzung und Anschaffung eigenen Werkzeuges zur Berufsausübung.

7. Gewisse Berücksichtigung der Art des Berufes in Hinsicht auf Kleider und Kleidererfab.

8. Unterhaltungspflicht weiter in der Familie lebenden Personen (Eltern, Pflegekindern, Nichterwerbsfähige), bei Witvern mit Kindern die Ausgaben für die Führung der Haushaltung durch fremde Personen.

9. Schon im Moment der Pfändung voranzuziehende Aenderungen, wie Geburt, Umzug zc.

III. Im Sinne der Reduktion fallen in Betracht:

1. Weitere Einnahmen des Schuldners als seine persönlichen, wie Beitragspflicht der Frau aus ihrem Erwerb, Erwerb von minderjährigen Kindern, solange sie in der Haushaltung sind. Nutzniezung am Frauen- oder Kindsvermögen, Mietzins aus Untermiete und Kostgeld (beschränkt), Affordzulagen zc.

2. Böswilligkeit, notorisches Schuldenmachen.

3. Allfällige Dienstkleider, Dienstwohnung, Trinkgelder, Beföstigung durch den Arbeitgeber. In beschränktem Maße der Entstehungsgrund der Forderung.

4. Reisespesenvergütung (Differenz in der Selbstbeföstigung).

Bei im Taglohn Arbeitenden sind 300 Jahres-Arbeitstage in Betracht zu ziehen; bei Berufsarten, die von der Witterung abhängig sind, 250.

Darnach ergibt sich, daß unter normalen Verhältnissen in der Stadt Zürich für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie unpfändbar sind:

Für den Mann	Fr. 100.—
Für die Frau	45.—
Für 1 Kind bis zu 6 Jahren	16.—
Für 1 Kind bis zu 14 Jahren	20.—
Für 1 Kind bis zu 20 Jahren	36.—

Mit anderen Worten: Einem stadtzürcherischen Arbeiter mit einem Arbeitseinkommen von Fr. 217.— monatlich oder einem Taglohn von Fr. 8.70 kann in obigem Falle vom Lohne nichts gepfändet werden.

Aus der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenbewegung.

Luzern. Barrierenwärterinnen der S. B. B.

Nach Anhörung eines Referates von Sekretär **Uggöwer** beschlossen Sonntag, 16. Juni, die Barrierenwärterinnen der Schweizerischen Bundesbahnen in Luzern die Gründung eines Berufsvereins. Eine Kommission wurde gewählt zur sofortigen Inangriffnahme der Vorarbeiten. Im weiteren soll eine Eingabe um Aufhebung der dritten Lohnklasse den zuständigen Behörden der Bundesbahnen übermittelt werden. Die derzeitigen Ansätze der — Sungerlöhne sind folgende:

1. Klasse: 12stündige Arbeitszeit, 36 und mehr Züge, Monatslohn Fr. 45—65 (Maximum).
2. Klasse: 12stündige Arbeitszeit, 24—36 Züge, Monatslohn Fr. 35—55 (Maximum).
3. Klasse: Unwichtige (? d. R.) Uebergänge, 24—36 Züge, sowie Nebenlinien, Monatslohn Fr. 25—45 (Maximum).

Langenthal. Porzellanarbeiterinnen.

Nach zwei Versammlungen, an denen Genosse **Kolb**, Zürich, Sekretär der Steinarbeiter und Genossin **Walter** Referate über die gewerkschaftlichen Ziele gehalten, wurde die Gründung der Organisation vorgenommen. Den 35 männlichen schlossen sich 30 weibliche an, zudem alle deutschen und österreichischen Arbeiter, die bisher in eigenem Vereine ihre Beiträge den Heimatländern zugeführt hatten. Der neu gegründete Verein zählt heute schon über 100 Mitglieder. Seiner Zusammensetzung entsprechend wurde ein gemischter Vorstand gewählt, dem 2 Arbeiterinnen angehören. Unsere „Vorkämpferin“ wird in 30 Exemplaren der Aufklärungs- und Bildungsarbeit unter diesen aufgeweckten und eifrigen Arbeiterinnen dienlich sein.

Waldburg. Uhrenarbeiterinnen.

Ihrer 300 an Zahl, Arbeiter und Arbeiterinnen, fanden sich an einem Werktag Abend in lustigem Saale in Oberdorf ein, um in ungeteilter Aufmerksamkeit einem Vortrage zu lauschen, den die Arbeiterinnensekretärin ihnen hielt. Duzende von 14- bis 16jährigen Mädchen saßen unter den zirka 150 Arbeiterinnen, Mägdlein in kurzen Röcken, mit langen Zöpfen und lachenden Kinderaugen. Mädchen, die mit flinken Fingern tagsüber an den Automaten in den Uhrenfabriken arbeiten um die Hälfte des Lohnes, wie er ehedem den Männern entrichtet wurde. Mädchen, die ihrer billigen Arbeitskraft wegen von den Fabrikanten so gerne an Stelle der „teuren“ Männer beschäftigt werden. Die Uhrenarbeiter aber sind ein geistig bewegliches, leichtfaßliches Völklein. Ihrem Aufklärungseifer wird es gelingen, die schädlichen Wirkungen der Frauen-Erwerbsarbeit einzugrenzen und allmählig zu beseitigen.

Die heute skrupel- und schamlos betriebene wirtschaftliche Frauenausbeutung wirkt für die Männer,